Preußische Gesetzsammlung

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 18. März 1933	Nr. 16

Tag — Inhalt: — Seite

(Nr. 13847.) **Verordnung zur Regelung einiger Punkte des Gemeindeverfassungs-, Verwaltungs- und Abgabenrechts sowie zur Änderung und Ergänzung der Ersten Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung. Vom 17. März 1933.**

Auf Grund der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) und vom 6. Oktober 1931, Dritter Teil Kapitel III § 2 (Reichsgesetzbl. I S. 537) wird verordnet:

Artikel I.

Soweit den Berliner Verwaltungsbezirken durch Gesetz oder Ortssatzung Aufgaben übertragen sind oder werden, die zu den Aufgaben des Gemeindevorstandes gehören, haben die Bezirksämter insoweit die Stellung des Gemeindevorstandes.

Artikel II.

Das Kommunalabgabengesetz wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:
   Über Einwendungen entscheidet die Beschlußbehörde endgültig.
2. § 9 Abs. 6 Satz 1 ist zu streichen.
3. Im § 56 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „höherer Instanz" gestrichen.
4. § 77 wird wie folgt geändert:
   a) An die Stelle von Abs. 1 und Abs. 2 tritt als Abs. 1 folgende Vorschrift:
      (1) Über die in diesem Gesetze vorbehaltenen Genehmigungen entscheidet die Aufsichtsbehörde. Eine Versagung der Genehmigung ist nur mit Zustimmung der Beschlußbehörde zulässig. Lehnt die Beschlußbehörde die Zustimmung ab, so kann die Zustimmung auf Antrag der Aufsichtsbehörde durch den Regierungspräsidenten, falls der Kreisausschuß Beschlußbehörde ist, und durch die Minister des Innern und der Finanzen, falls der Bezirksausschuß Beschlußbehörde ist, ersetzt werden. Bei Steuerordnungen bedarf es der Zustimmung der Beschlußbehörde zur Versagung der Genehmigung insoweit nicht, als die Genehmigung wegen Abweichungen von den von den Ministern des Innern und der Finanzen erlassenen Mustersteuerordnungen versagt wird.
   b) Im Abs. 3 werden die Worte „höherer Instanz" gestrichen. Der Abs. 3 wird Abs. 2.
   c) An die Stelle der bisherigen Abs. 4 und 5 treten als Abs. 3 und 4 folgende Vorschriften:
      (3) Die Erteilung der Genehmigung soll auf eine von vornherein zu bestimmende Frist von einem oder mehreren Jahren beschränkt werden. Soweit in der Genehmigung eine Befristung nicht ausgesprochen ist, tritt die Genehmigung mit Ablauf des Jahres außer Kraft, das auf das Jahr, in dem die Genehmigung erteilt ist, folgt. Soweit unbefristete Genehmigungen vor dem 1. April 1933 erteilt worden sind, treten sie am 31. März 1934 außer Kraft.

(4) Die Genehmigung gilt als an dem Tage erteilt, an welchem der zu genehmigende Gemeindebeschluß gefaßt ist. Die Aufsichtsbehörde kann einen späteren Zeitpunkt hierfür festsetzen. Wird die Genehmigung mit einer Maßgabe erteilt, die einen erneuten Gemeindebeschluß erforderlich macht, so kann gleichzeitig bestimmt werden, daß der erneute Gemeindebeschluß, sofern er der Maßgabe beitritt, vom Tage des ursprünglichen Beschlusses oder von einem späteren Zeitpunkt ab Wirksamkeit haben soll.

Artikel III.

Das Kreis- und Provinzialabgabengesetz wird wie folgt geändert:

1. Im § 19 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „des Bezirksausschusses" die Worte „der Aufsichtsbehörde".
2. An die Stelle des § 19 Abs. 2 tritt folgende Vorschrift:
   Die Vorschriften des § 77 KAG. finden entsprechende Anwendung.
3. §§ 20 und 20 a fallen fort.

Artikel IV.

Artikel V Nr. 2 der Änderungsverordnung 1932 vom 8. April 1932 (Gesetzsamml. S. 161) erhält folgende Fassung:

Ist eine Gemeindegetränkesteuer während der Rechnungsjahre 1931 oder 1932 rechtswirksam eingeführt worden, ihre Gültigkeit jedoch auf die Zeit bis zum 31. März 1932 oder 31. März 1933 befristet worden, so behält die Steuerordnung bis zum 31. März 1934, ohne daß es dieserhalb eines erneuten Beschlusses und einer erneuten Genehmigung bedarf, ihre Gültigkeit.

Artikel V.

In das Gesetz über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 187) wird folgende Vorschrift als § 4 a eingefügt:

§ 4 a.

(1) Die Gemeinden können die ihnen aus der polizeimäßigen Reinigung öffentlicher Wege erwachsenden Kosten durch Gebühren, Beiträge oder Mehrbelastungen (§§ 4, 9, 20 des Kommunalabgabengesetzes) decken.

(2) Sofern die Gemeinden die polizeimäßige Reinigung durch eine im öffentlichen Interesse unterhaltene Veranstaltung durchführen, gelten für die der polizeimäßigen Reinigung nach § 1 unterliegenden Wege die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke als Benutzer der Gemeindeveranstaltung im Sinne des § 4 des Kommunalabgabengesetzes. Durch die Gebührenordnung können den Eigentümern die im § 5 Abs. 2 bezeichneten dinglich Berechtigten gleichgestellt werden.

(3) Im Falle der Erhebung von Gebühren sind die Gebührensätze so zu bemessen, daß höchstens 75 vom Hundert der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der zur Straßenreinigung getroffenen Veranstaltung einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals gedeckt werden. Die Gebührenordnung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Artikel VI.

Die Gemeindefinanzverordnung vom 2. November 1932 (Gesetzsamml. S. 341) wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:
   Bei der Prüfung von Kassen, die außerhalb des Sitzes der Verwaltung eines Gemeindeverbandes geführt werden, kann von der Zuziehung des Vorsitzenden und der Mitglieder der Vertretungskörperschaften abgesehen werden.

2. Im § 17 Abs. 2 wird zwischen die Worte „in“ und „Stadtgemeinden“ das Wort „Landkreisen“ eingefügt.

3. Im § 22 Abs. 2 werden die Worte „die Zahl der Mitglieder und“ gestrichen.

4. § 23 erhält folgende Abs. 2 und 3:

(2) Beschlüsse der Ausschüsse, die deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Bürgermeister (Oberbürgermeister, Gemeindevorsteher, Fleckenvorsteher), entstehendenfalls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, mit aufschiebender Wirkung unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Gegen die Beanstandungsverfügung steht dem Ausschusse die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Der Ausschuß kann zur Vertretung seiner Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

(3) Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren das für die Klage gegen die Beanstandung eines Beschlusses der Vertretungskörperschaft zuständige Verwaltungsgericht. Die Frist zur Anstellung der Klage beträgt in allen Fällen zwei Wochen.

Artikel VII.

§ 1 Kap. III der Verordnung über die Neugliederung von Landkreisen vom 1. August 1932 (Gesetzsamml. S. 255) in der Fassung des Artikels II Nr. 8 der Verordnung vom 27. September 1932 (Gesetzsamml. S. 315) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1932 wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält zwischen den Worten „gehen mit“ den Zusatz „vorbehaltlich der Auseinandersetzung (Abs. 3)“.

2. Abs. 3 erhält im Eingang folgende Fassung:

Gegenstand der Auseinandersetzung zwischen Provinzen (Bezirksverbänden) ist lediglich usw.

3. Im Abs. 3 Nr. 2 ist der Eingang des 2. Satzes wie folgt zu fassen:

Die Übertragung von Schulden hat insoweit zu erfolgen, als die Schulden usw.

Artikel VIII.

Im § 15 Abs. 3 der Preuß. Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 17. April 1924 in der Fassung vom 30. Mai 1932 (Gesetzsamml. S. 207) wird hinter Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:

(3) Soweit in Landesteilen engere Gemeindeverbände (§ 7 Abs. 3 Satz 3) vorhanden sind, ist eine Übertragung auf die diesen Verbänden angehörigen Gemeinden ausgeschlossen. Das Antragsrecht gemäß Abs. 2 steht insoweit nur den engeren Gemeindeverbänden zu.

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4, der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

Artikel IX.

Die Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 3. September 1932 (Gesetzsamml. S. 283/295) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Die Landeskulturämter werden aufgehoben.

(2) Die durch das Gesetz über die Bildung von Bodenverbesserungsgenossenschaften vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 351) den Landeskulturamtspräsidenten zugewiesenen Aufgaben werden auf die Regierungspräsidenten übertragen.

(3) Im übrigen werden die den Landeskulturamtspräsidenten zugewiesenen Aufgaben (Landeskulturangelegenheiten) auf die Oberpräsidenten, in den Hohenzollerischen Landen auf den Oberpräsidenten der Rheinprovinz übertragen.

2. § 9 erhält folgende Fassung:

(1) Die Zuständigkeit der Spruchkammer bei dem Landeskulturamt auf Grund des Gesetzes über die Bildung von Bodenverbesserungsgenossenschaften vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 351) geht auf den Bezirksausschuß über.

(2) Im übrigen geht die Zuständigkeit der Spruchkammer (Landeskulturspruchsachen) auf den Provinzialrat, in dem Regierungsbezirke Sigmaringen auf den Provinzialrat der Rheinprovinz über. In der Stadt Berlin entscheidet der Provinzialrat der Provinz Brandenburg.

3. In dem § 10 wird der Abs. 3 gestrichen; der Abs. 4 wird Abs. 3.

4. Es wird folgender § 10 a eingefügt:

§ 10 a.

(1) Für Landeskulturspruchsachen wird, unbeschadet der Vorschrift des Abs. 4, eine besondere Abteilung des Provinzialrats (Landeskulturabteilung) gebildet. Eins der zu ernennenden Mitglieder soll mindestens drei Jahre in Landeskulturangelegenheiten tätig gewesen sein. Zu wählen sind vier Mitglieder. Sie werden je zur Hälfte vom Provinzialausschuß und vom Vorstand der Landwirtschaftskammer unter Berücksichtigung der verschiedenen Besitzgrößen aus den in landwirtschaftlichen Angelegenheiten erfahrenen, zum Provinziallandtag wählbaren Personen gewählt.

(2) Bei Entscheidungen über die Entschädigung nach den §§ 3, 15 und 24 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) in Verbindung mit § 30 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) treten dem Provinzialrate (Landeskulturabteilung) die im § 6 Nr. 5 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 15. Dezember 1919 zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (Gesetzsamml. 1920 S. 31) bestimmten beiden richterlichen Mitglieder hinzu. Das gleiche gilt bei Entscheidungen des Provinzialrats gemäß § 12 des Gesetzes über das Staubecken von Ottmachau vom 15. Juni 1929 (Gesetzsamml. S. 71).

(3) Der Provinzialrat (Landeskulturabteilung) ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende, ein ernanntes Mitglied und ein gewähltes Mitglied, sowie in den Fällen des Abs. 2 außerdem die beiden richterlichen Mitglieder anwesend sind.

(4) Dem Provinzialrate (Landeskulturabteilung) kann durch Verordnung des Staatsministeriums die Entscheidung für andere Provinzen oder Teile davon übertragen werden. Die Verordnung ist in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

(5) Das Verfahren vor dem Provinzialrate (Landeskulturabteilung), auch hinsichtlich der Rechtsmittel, wird durch besondere Verordnung geregelt.

(6) Im übrigen finden die für den Provinzialrat geltenden Vorschriften auf die Landeskulturabteilung sinngemäße Anwendung.

5. a) § 12 erhält folgenden Abs. 4:

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 finden auf die Kulturämter Anwendung; an die Stelle des Regierungspräsidenten tritt der Oberpräsident. In den Hohenzollerischen Landen entscheidet der Oberpräsident der Rheinprovinz.

b) Der bisherige Abs. 4 des § 12 wird Abs. 5.

6. § 14 erhält folgende Fassung:

(1) Der Landrat wird vertreten

A. bei kürzerer Behinderung

1. durch den staatlichen Hilfsarbeiter in allen Geschäften mit Ausnahme des Vorsitzes im Kreistag, den ein Kreisdeputierter führt,

2. wenn ein staatlicher Hilfsarbeiter nicht vorhanden ist,

a) in den staatlichen Geschäften durch den leitenden staatlichen Bürobeamten,

b) in den Selbstverwaltungsangelegenheiten des Kreises durch einen vom Kreisausschuß bestellten Ehrenbeamten oder besoldeten Beamten des Kreises,

c) im Vorsitz des Kreisausschusses und in den dem Landrat als Vorsitzenden des Kreisausschusses übertragenen staatlichen Angelegenheiten durch ein vom Kreisausschuß gewähltes Mitglied des Kreisausschusses.

B. bei längerer Behinderung in allen Geschäften, falls nicht der Regierungspräsident einen Vertreter bestellt, durch einen Kreisdeputierten.

(2) Die Reihenfolge, in der die Kreisdeputierten zur Vertretung des Landrats berufen sind (Abs. 1, A 1 und B), bestimmt der Kreistag.

(3) Die Vertretung im Kreisamt wird durch die Geschäftsanweisung geregelt.

(4) Der Landrat kann die ihm beigegebenen Beamten, sowie mit Zustimmung des Kreisausschusses die besoldeten Beamten des Kreises mit der selbständigen Erledigung laufender Geschäfte beauftragen.

7. § 16 Abs. 1 erhält nach Streichung des Satzes 2 folgenden Zusatz:

Die im ersten Absatze des § 27 der Kreisordnung für die Provinz Hannover bezeichneten Städte, soweit sie nicht im Abs. 2 desselben Paragraphen aufgenommen sind, werden ohne Rücksicht auf ihre Einwohnerzahl den Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern gleichgestellt. Die Zuständigkeit der bisherigen Aufsichts- und Beschlußbehörden und Verwaltungsgerichte für den durch das Waldeckische Gesetz vom 28. Januar 1929 (Wald.Reg.Bl. S. 53) gebildeten Zweckverband bleibt aufrecht erhalten.

8. § 24 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(2) Beschlußbehörde und Verwaltungsgericht erster Instanz ist, soweit nicht der Kreis beteiligt ist oder soweit sich nicht aus sonstigen Vorschriften dieser Verordnung etwas anderes ergibt, für alle Angelegenheiten, in denen vom Landrat beaufsichtigte Gemeinden, Gemeindeverbände oder Schulverbände (Schulsozietäten) beteiligt sind, der Kreisausschuß.

9. § 26 erhält folgende Fassung:

In allen Fällen, in denen durch Gesetz oder Verordnung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht als erster Instanz zugelassen ist, tritt an die Stelle des Oberverwaltungsgerichts der Bezirksausschuß. Ausgenommen sind:

Klagen auf Grund von § 126 des Landesverwaltungsgesetzes, Klagen auf Grund von Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Vertrags des Freistaats Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 (Gesetzsamml. S. 107), von Artikel 12 des Gesetzes, betr. die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen, vom 8. April 1924 (Gesetzsamml. S. 221) und von § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Gesetzsamml. S. 585) sowie alle Klagen gegen Beschlüsse, Verfügungen oder Bescheide der Minister, der Oberpräsidenten und der von ihnen unmittelbar beaufsichtigten Körperschaften.

10. § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Abs. 2 des § 93 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 13. Mai 1918 (Gesetzsamml. S. 53) wird wie folgt gefaßt:

In Streitigkeiten über öffentliche Abgaben, insbesondere über Steuern, Gebühren, Beiträge und Umlagen der Gemeindeverbände, ist die Zulässigkeit der Revision durch einen 500 RM übersteigenden Beschwerdegegenstand bedingt. Bei einem geringeren Beschwerdegegenstande kann der Bezirksausschuß im Urteil wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit die Revision zulassen.

11. § 31 erhält folgenden Abs. 8:

(8) Die Aufgaben der Bau- und Finanzdirektion in Berlin gehen auf deren Präsidenten über. § 5 Abs. 3 gilt sinngemäß.

12. Im § 37 werden die Worte „durch den Oberpräsidenten im Einvernehmen mit dem Bezirksausschuß" ersetzt durch die Worte „durch den Regierungspräsidenten mit Zustimmung des Bezirksausschusses".

13. Im § 38 Abs. 1 werden die Worte „der Oberpräsident ist befugt, im Einvernehmen mit dem Bezirksausschuß" ersetzt durch die Worte „der Regierungspräsident ist mit Zustimmung des Bezirksausschusses befugt".

14. § 39 Abs. 1 Satz 1 erhält in seinem Eingange folgende Fassung:

(1) Zur Erzielung von Ersparnissen in der Verwaltung kann bei enger örtlicher, wirtschaftlicher und gemeindlicher Verbundenheit zwischen einem Amte und einer der im § 16 bezeichneten Städte auf Antrag usw.

15. a) § 49 Nr. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Angelegenheiten, in denen die bisher zuständige Behörde erster Instanz oder das bisher zuständige Verwaltungsgericht erster Instanz noch nicht entschieden hatte, sind an die nunmehr zuständige Stelle abzugeben.

b) Im § 49 Nr. 2 erhält die Vorschrift zu c folgende Fassung:

Im Verwaltungsstreitverfahren gilt die Berufung an das Oberverwaltungsgericht als Revision. Die Vorschriften über die Erhöhung der Revisionssumme (§ 27 Abs. 2) bleiben außer Betracht.

Artikel X.

Das Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird wie folgt geändert:

1. Der § 32 erhält unter c folgende Fassung:

c) im Eingang auf dieses Gesetz Bezug nehmen; handelt es sich um eine Polizeiverordnung, die nur auf Grund eines Sondergesetzes erlassen werden kann, so ist auch auf die Gesetzesbestimmung Bezug zu nehmen, die die Sonderermächtigung zum Erlaß der Polizeiverordnung enthält.

2. § 41 Abs. 2 letzter Satz wird durch folgenden Satz ersetzt:

Der Antrag kann nur bis zum Ablauf der Frist für die Erhebung der Klage im Verwaltungsstreitverfahren (§ 49) gestellt werden.

3. Im § 58 b Satz 1 wird der Buchstabe „c" gestrichen und das Wörtchen „und" durch ein Komma ersetzt. Außerdem erhält der Satz 1 folgenden Zusatz „und im Eingang auf die Gesetzesbestimmungen Bezug nehmen, auf Grund deren sie erlassen sind".

4. § 76 erhält als Abs. 2 folgenden Zusatz:

Polizeiverordnungen, deren Nichtbefolgung nach Reichsrecht oder Landesrecht ganz oder teilweise mit Strafe bedroht ist, erhalten folgenden weiteren Zusatz:

Soweit die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung nach Reichsrecht oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

Artikel XI.

Polizeiverordnungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen sind, sind nicht deshalb ungültig, weil sie nicht auf den § 14 oder § 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes Bezug nehmen. Rechtskräftig gewordene Entscheidungen bleiben unberührt.

Artikel XII.

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1933 in Kraft.

(2) Wo in Gesetzen und Verordnungen auf das Kommunalabgabengesetz und das Kreis- und Provinzialabgabengesetz Bezug genommen ist, treten vom 1. April 1933 ab an Stelle dieser Gesetze in der bisherigen Fassung diese Gesetze in der neuen Fassung.

(3) Die Minister des Innern und der Finanzen treffen die zur Ausführung der Artikel II bis V dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen.

Berlin, den 17. März 1933.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Die Kommissare des Reichs.

von Papen. Göring. Hugenberg. Popitz. Rust.

(Nr. 13848.) **Verordnung über die Einrichtung zentraler Vormerkungsstellen für Versorgungsanwärter für Stellen im Gemeindedienst. Vom 10. März 1933.**

Auf Grund des Artikels 4 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Verbesserung der Zivilversorgung vom 4. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 521) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Mit Wirkung vom 1. April 1933 werden zentrale Vormerkungsstellen für Versorgungsanwärter im Sinne des § 18 der Anstellungsgrundsätze für Stellen im Gemeindedienst bei folgenden Behörden eingerichtet:

für die Provinz Ostpreußen	bei dem Landeshauptmanne der Provinz Ostpreußen in Königsberg,
„ „ „ Pommern	bei dem Landeshauptmanne der Provinz Pommern in Stettin,
„ „ „ Niederschlesien	bei dem Landeshauptmanne der Provinz Niederschlesien in Breslau,
„ „ „ Oberschlesien	bei dem Landeshauptmanne der Provinz Oberschlesien in Ratibor,
„ „ „ Grenzmark Posen-Westpreußen	bei dem Landeshauptmanne der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen in Schneidemühl,
„ „ „ Brandenburg	bei dem Landesdirektor der Provinz Brandenburg in Berlin,

für die Provinz Sachsen	bei dem Landeshauptmanne der Provinz Sachsen in Merseburg,
„ „ „ Schleswig-Holstein	bei dem Landeshauptmanne der Provinz Schleswig-Holstein in Kiel,
„ „ „ Hannover	bei dem Landesdirektorium der Provinz Hannover in Hannover,
„ „ „ Westfalen	bei dem Landeshauptmanne der Provinz Westfalen in Münster,
„ den Regierungsbezirk Kassel	bei dem Landeshauptmann in Kassel,
„ „ „ Wiesbaden	bei dem Landeshauptmann in Wiesbaden,
„ die Rheinprovinz und die Hohenzollerischen Lande	bei dem Landeshauptmanne der Rheinprovinz in Düsseldorf.

§ 2.

Die von der Stadt Berlin für die städtische Zentralverwaltung und die Verwaltungsbezirke bereits eingerichtete zentrale Vormerkungsstelle für Versorgungsanwärter bleibt bestehen.

§ 3.

Die im § 1 bezeichneten Vormerkungsstellen haben Versorgungsanwärter (§ 1 Anstellungsgrundsätze) und Inhaber des Anstellungsscheins (§ 2 Anstellungsgrundsätze), die sich um Beamten- und Angestelltenstellen der Provinzial- (Bezirks-) Verwaltungen und der Gemeinden und Gemeindeverbände ihres Geschäftsbereichs bewerben, vorzumerken und den Anstellungsbehörden im Bedarfsfall zuzuweisen.

§ 4.

Die von den bisherigen Vormerkungsstellen vorgemerkten Versorgungsanwärter werden in die Bewerberlisten der im § 1 bezeichneten Vormerkungsstellen aufgenommen.

§ 5.

Der Minister des Innern erläßt die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

Berlin, den 10. März 1933.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Die Kommissare des Reichs.

von Papen. Göring.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.